

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW):

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gelände Nordstraße 100

1. Im gesamten Bereich des eingezäunten Außengeländes des Gemeinschaftswohnheims Nordstraße 100 in 41844 Wegberg, beginnend ab der Zugangsschranke, sowie innerhalb des Gemeinschaftswohnheims ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).
2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 - a) in den den Bewohnerinnen und Bewohnern zugewiesenen Unterkunftsräumen,
 - b) in den Duschräumen (Räume 19, 22a, 107, 110a und 139) sowie
 - c) in den Waschräumen (Raum 20 und Raum 108).
3. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies für eine bestimmte Tätigkeit (z.B. für das Abschmecken von Speisen während des Kochens; zum Rauchen im Freien) erforderlich ist.
4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.11.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 21. Dezember 2020.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, zu den üblichen Öffnungszeiten im Fachbereich Bildung und Soziales, Büro 106, eingesehen werden.

Wegberg, den 26.11.2020

In Vertretung
gez.
Karneth
Erste Beigeordnete